



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0121 vom 06.06.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umweltangelegenheiten	20.06.2012	zur Kenntnis

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vorzeitige Beendigung der Ton- und Lehmabgrabung Berentelg Flur 81, Flurstück 90, Gemarkung Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Sachdarstellung:

Von der Firma Berentelg wurde im Sommer 1999 ein Antrag auf vorzeitigen Beginn einer Tonabgrabung Flur 81, Flurstück 90 (neben Bilker Strasse), gestellt. Das Gebiet grenzt an eine damals schon bestehende Tonabgrabung, die plangemäß teilweise bereits wieder verfüllt war. Nach Erstellung einer umfangreichen Umweltverträglichkeitsstudie wurde dann mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.11.2004 die Genehmigung durch den Kreis Steinfurt erteilt.

Im Jahr 2009 wurde aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse ein Antrag auf vorzeitige Beendigung der Abgrabung gestellt. Die schon vorhandenen Gewässer sollten demnach mit Bodenaushub verfüllt und folgend landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf Anforderung des Kreises Steinfurt bezüglich einer Stellungnahme zur vorgelegten Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde von der Stadt Ochtrup auf das amphibische Potential und die schon vorhandenen seltenen Vogelarten in diesem Bereich hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wurde vorgeschlagen, die Situation unverändert zu belassen und die Becken nicht zu verfüllen.

Am 15.02.2012 wurde die Stadt Ochtrup nochmals um Stellungnahme zu diesem Verfahren gebeten. Der beigefügte Antrag war zwischenzeitlich modifiziert: „... In Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde sollen vor diesem Hintergrund auf dem Gelände keine weiteren Eingriffe stattfinden. Die ehemalige Abbaustätte bleibt im aktuellen Zustand der Sukzession überlassen. Ein Rückbau der Dämme erfolgt nicht, die Kassetten verbleiben wie im beigefügten Bestands- und Rekultivierungsplan dargestellt. ...“ Die bei einer erneuten Ortsbegehung durch den Umweltbeauftragten gewonnenen Ergebnisse (z.B. Gefahr von zusätzlichem Nährstoffeintrag durch das Umfeld) wurden in der Stellungnahme dargestellt. Grundsätzlich wurden die angestrebten Vorgaben jedoch begrüßt.

Am 25.04.2012 erfolgte dann die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Zentrale Aussagen darin sind:

„Die rekultivierten Flächen sind dauerhaft als Sekundärbiotop zu erhalten. Es ist zudem eine räumliche Trennung/Abgrenzung zu den umliegenden landwirtschaftlichen Nutz- und Weideflächen dauerhaft einzurichten. ... Die genehmigte Rekultivierung ist dauerhaft zu erhalten, da sie den von der Abgrabung verursachten Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert. Diese Verpflichtung geht auch im Falle eines Grundstücksverkaufs auf den neuen Grundstückseigentümer über. ... Vor allem ein Nährstoffeintrag, der von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie von Weidetierhaltung ausgeht, wird durch die Beachtung der Nebenbestimmungen erheblich reduziert bzw. verhindert.“

Umweltrelevanz:

Ehemals typische aquatische Kleinlebensräume (Tümpel, Teiche, feuchte Senken etc.) sind aus der Landschaft weitgehend verschwunden. So ist es von hoher Umweltrelevanz, verbliebene Bereiche zu schützen oder das Entstehen neuer Bereiche zu fördern.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Keine haushaltsrelevanten Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Den heutigen aber besonders auch den nachfolgenden Generationen sind z.B. ökologische, genetische oder auch emotionale Potentiale des Münsterlandes zu erhalten.

Im Auftrage:

Koke